



Switzerland

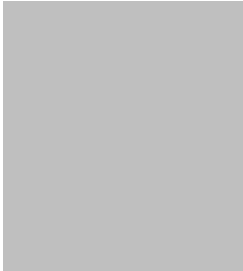
ECR
SGL
EAN

SGL Logistik Bildungszentrum



Prüfungsordnung

über die Höhere Fachprüfung



zum dipl. Logistikleiter
zur dipl. Logistikleiterin





PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für

Logistikleiter / Logistikleiterin

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung hat den Zweck:

- Kandidatinnen und Kandidaten, welche

- sich praktische und theoretische Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer und vernetzter Problemstellungen der inner- und überbetrieblichen Logistik erarbeitet haben
- Logistikkösungen für Betriebe, Verwaltungen und andere wirtschaftliche Einheiten als Leiter und Verantwortlicher für Waren- und Informationsfluss entwickeln, einführen und umsetzen können
- Führungs- und Leitungsaufgaben im prozessorientierten Logistikmanagement übernehmen können

Gelegenheit zu geben, ein eidg. Diplom zu erwerben.

- Den Betrieben und Verwaltungen die Auswahl qualifizierter Logistiker mit guter Berufsausbildung zu erleichtern.

1.2 Trägerschaft

1.2.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerische Gesellschaft für Logistik (SGL), nachfolgend SGL oder Gesellschaft genannt.

1.2.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

* Die Schweizerische Gesellschaft für Logistik wurde rückwirkend auf 1.1.2005 zu GS1 Schweiz (Global Standard 1)

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission (PK) übertragen. Sie setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der SGL für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Abgabe des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung der SGL übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) das **Fähigkeitszeugnis** eines vom BBT anerkannten Berufes oder eine **Matura** oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und insgesamt mindestens fünf Jahre Praxis aus mindestens zwei der fünf Unternehmensbereiche der Logistik (Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution, Entsorgung) sowie Teilprojekt-, Projektleitung und/oder Führungserfahrung vorweisen kann
- b) **Inhaber/in eines anderen Diploms einer höheren Fachprüfung** aus einem der fünf Unternehmensbereiche Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution, Entsorgung bzw. aus einem entsprechenden Teilbereich ist, seither über mindestens zwei Jahre Praxis in zusätzlich einem weiteren Unternehmensbereich der Logistik verfügt, sowie Teilprojekt-, Projektleitung und/oder Führungserfahrung vorweisen kann
- c) **Inhaber/in eines Fachhochschul-Diploms** (HTL/HWV) oder gleichwertigen Diploms ist und – als solcher – über eine ausgewiesene Praxis von mindestens drei Jahren in zwei der fünf Bereichen der Unternehmenslogistik verfügt, sowie Teilprojekt-, Projektleitung und/oder Führungserfahrung vorweisen kann

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung (Aufgebot zur Disposition der Diplomarbeit) schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

3.42 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatin, des Kandidaten.

3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Einreichung der Disposition zur Diplomarbeit aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Abgabetermine der Diplomarbeit, zu den Daten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
 - die Wegleitung zur Höheren Fachprüfung zum / zur eidg. dipl. Logistikleiter / Logistikleiterin
 - das Expertenverzeichnis für die Diplomarbeit
 - die Aufgabenstellung (Themenauswahl) der Diplomarbeit.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Einreichung der Disposition zur Diplomarbeit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Diese/r entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 2 Wochen vor Beginn der Diplomarbeit zurückziehen. Als Prüfungsstart gilt der Erhalt der Diplomarbeitsthemen (mit dem Aufgebot zur Einreichung der Disposition).
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.
Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit s	Zeit m	Gewicht
1 Diplomarbeit (DA)	vorgelagert s & m	120 h	30'	2
2 Logistik-Analyse	2 x 4 h schriftlich	8 h		2
3 Logistik-Fachwissen	s & m	4 h	60'	1
4 Führung und Organisation	mündlich		30'	1
Total	Diplomarbeit plus	12 h	2 h	= 14 h

s = schriftlich, m = mündlich

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Beurteilung

6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.2 bewertet.

6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt.

6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der gewichteten Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

7.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 ist
- b) die Diplomarbeit mit mindestens 4.0 bewertet wird
- c) nicht mehr als ein Prüfungsteil unter 4.0 ist
- d) kein Prüfungsteil unter 3.0 ist.

7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.2 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder nicht Bestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

7.3 Wiederholung

7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4,0 erzielt wurde.

7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

8.1 Titel und Veröffentlichung

8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom. Dieses wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

8.12 Die Diplomhabenden sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **diplomierter Logistikleiter / Logistikleiterin** (deutsch)
- **Chef de logistique diplômé / diplômée** (französisch)
- **Capo di logistica diplomato / diplomata** (italienisch)

Als englische Übersetzung wird **Senior Logistician** empfohlen.

8.13 Die Namen der Diplomhabenden werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

8.2 Entzug des Diploms

8.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

8.3 Beschwerderecht

8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

8.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

9.1 Ansätze, Abrechnung

9.11 Die SGL-Geschäftsleitung (auf Antrag der Prüfungskommission) legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

9.12 Die SGL trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

9.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 25. Juni 1999 über die höhere Fachprüfung für Logistikleiterin / Logistikleiter wird aufgehoben.



Schweizerische Gesellschaft für Logistik
Associazione Svizzera di Logistica
Swiss Logistics Association

10.2 Übergangsbestimmungen

- 10.21 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet im Mai 2005 statt.
- 10.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 25. Juni 1999 erhalten Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

10.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

11 ERLASS

Bern,

Schweiz. Gesellschaft für Logistik

Der Prüfungsleiter,

Hans Bossard

Der Geschäftsführer

Thomas Bögli

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Der Direktor

Eric Fumeaux